



verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

An das *Bundesministerium für Familien, Senioren,
Frauen und Jugend* sowie an das
Bundesministerium des Innern und für Heimat

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt am Main, den 01. November 2022

Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Referentenentwurf des BMFSFJ und des BMI „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltsgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz-DFördG)“

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Familienverband arbeiten wir seit 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik. Der Verband begrüßt ausdrücklich die Absicht des Referentenentwurfs, Demokratieförderung auf eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage zu stellen. Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Punkten, die in Zusammenhang mit Förderung Dritter und Förderrichtlinien stehen, Stellung:

Stellungnahme:

Sinn und Zweck des Demokratiefördergesetzes ist es, eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung der Maßnahmen im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltsgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung zu schaffen. Für den Bund und für die Zivilgesellschaft soll es in der Förderungslandschaft nachhaltige Planungssicherheit geben¹.

Wir, als in diesen Bereichen tätige zivilgesellschaftliche gemeinnützige Organisation, begrüßen die Absicht einer nachhaltigen Absicherung und den damit einhergehenden beabsichtigten Zuwachs an Planungssicherheit. Jedoch lässt sich aus dem Referentenentwurf nicht entnehmen, worin die Unterschiede zu bisherigen geförderten Demokratieprojekten

¹ Siehe dazu Seite 2 unter **B. Lösungen; Nutzen** erster Absatz



bestehen könnten. Mit seinem abstrakt-generellen Gesetzeswortlaut als auch nach der Gesetzesbegründung wird aus diesem Referentenentwurf nicht ersichtlich, ob bereits bestehende Förderungsstrukturen durch derzeit existierende Projekte weiterfinanziert werden und mit welcher Dauer, mit welcher Finanzierungshöhe oder Finanzierungsart (bspw. Vollfinanzierung, Sach- und Personalkosten, etc.) und ob hier perspektivisch die Trägervielfalt weiterhin auch für neue Träger durch dieses Gesetz gewährleistet und gefördert wird. Im ganzen Gesetzesentwurf wird nicht deutlich, was unter „bewährten Strukturen“² zu verstehen ist. Es steht zu befürchten, dass weiterhin stärker die „Big Player“ im NGO-Bereich gefördert werden, da sie auf Strukturen zurückgreifen können, die kleineren Trägern nicht zur Verfügung stehen. Auch wird nicht deutlich, wie kleinere Träger mit neuen Projekten überhaupt in die Lage versetzt werden könnten, hier gefördert zu werden. Eine Trägervielfalt ist im Sinne der Demokratieförderung so kaum vorstellbar.

Dies betrifft insbesondere den Bereich der politischen Bildung. In diesem Bereich ist es für kleine und neue Träger kompliziert und fast nicht möglich, als Träger der politischen Bildungsarbeit anerkannt zu werden und Förderung zu erhalten. Die bisherigen Anforderungen an Träger der politischen Bildung geben einerseits vor, dass die Bildungsträger ihre Arbeit auf Dauer festlegen. Andererseits gibt es die Möglichkeit von nicht erneuerbaren Modellprojekten. Hier bedarf es einer Klärung des Gesetzgebers, was unter Träger der politischen Bildungsarbeit nach diesem Gesetz zu verstehen ist, und ob weiterhin die hohen Anforderungen einer Anerkennung nach der Bundeszentrale für politische Bildung³ erforderlich werden. Letzteres erachtet unser Verband gerade zur Erfüllung des Sinnes und Zweckes des Demokratiefördergesetzes als schwierig, vielmehr sollten hier die Förderungsvoraussetzungen nach § 5 E-DFördG in Verbindung mit den Förderrichtlinien ausreichend sein.

Der Gesetzgeber bedient sich weiterhin für die konkrete Regelung zur *Förderung von Maßnahmen Dritter* nach § 4 E-DFördG uns (noch) nicht bekannten Förderrichtlinien. Darüber hinaus entbehrt sich der Gesetzgeber nach § 4 Absatz 2 E-DFördG unmissverständlich von einem etwaigen Rechtsanspruch auf Förderung und stellt durch einen unbestimmten Rechtsbegriff „des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ klar, dass auch hier die Entscheidungsbefugnis nach behördeninternen, verwaltungs-

² Vgl. z.B. Seite 2 unter **B. Lösungen; Nutzen** dritter Absatz und Seite 10 unter **VI. Gesetzesfolgen** zweiter Absatz.

³ <https://www.bpb.de/die-bpb/foerderung/foerdermoeglichkeiten/140009/anerkenntungsverfahren/>



rechtlichen Kriterien zu erfolgen hat. Was unter den Förderrichtlinien zu verstehen ist, wird in einer Legaldefinition in § 4 Absatz 3 Satz 1 E-DFörG beschrieben. Rechtssetzendes Organ ist hierbei die zuständige oberste Bundesbehörde. Die Zivilgesellschaft soll dabei zuvor lediglich in geeigneter Form beteiligt werden. Welche Form der Beteiligung dem Gesetzgeber als geeignet erscheint, wird auch durch die Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 3 des E-DFörG nicht näher umschrieben. Im Referentenentwurf wird mehrfach betont, dass es ohne Einbindung der Zivilgesellschaft keine Demokratieförderung geben kann. Gerade hinsichtlich der Förderrichtlinien wäre dies angezeigt und gerade hier verbleibt der Entwurf bedauerlicherweise im Vagen. Möglich wären hier beispielsweise Vorgaben die Bildung von Beiräten unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und Wissenschaft betreffend. Die Vorgaben könnten die Aufgaben der Beiräte wie Prüfung, Evaluation und Weiterentwicklung der Förderrichtlinien festlegen. Ebenso wie eine Beratung der Bewerber:innen und Begleitung durch Beiräte wünschenswert wäre. So könnte eine wirkliche Trägervielfalt gewährleistet werden, was wiederum im Sinne einer Demokratieförderung wäre, die sich an allen Bürger:innen orientiert.

Nach § 6 E-DFörG stellt der Bund eine *angemessene* Finanzierung u.a. für die Maßnahmen nach § 4 E-DFörG zur Verfügung, welche sich wiederum nach den Maßgaben der jeweiligen Haushaltsgesetze richtet. Leider wird aus dem Gesetzesentwurf nicht ersichtlich, was unter „angemessen“ zu verstehen ist. Es wird nicht deutlich, worin eine wirkliche Verbesserung der Finanzierungsstruktur im Vergleich zu bereits bestehenden Projektförderungen (bspw. Demokratie leben!) durch dieses Gesetz bestehen könnte. Auch ohne konkrete Summen anzugeben, wäre es möglich hier Vorgaben zu Personalkosten, Sachkosten, Dauer der Förderung, etc. vorzunehmen. Sonst entsteht der Eindruck, dass hier der bisherige Sachverhalt einfach auf eine Rechtsgrundlage gestellt wird, ohne konkrete Verbesserungen für die Träger:innen herbeizuführen, alles weiter so wie bisher.

FAZIT: Das Gesetz ist mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen formuliert und steht im Ermessen der zuständigen Behörde, was dem Gesetzgeber und Rechtsanwender viel Gestaltungsspielraum überlässt, aber wenig Einfluss für die Zivilgesellschaft. Viele wichtige Konkretisierungen werden in den Förderrichtlinien geregelt. Eine partizipative, längerfristige und kontinuierliche Beteiligung der Zivilgesellschaft sollte hier zwingend sein und im Gesetzeswortlaut sowie Förderrichtlinien sich wiederfinden.